

# PERSONALBLATT

Nummer 09/2012

14. Dezember 2012

**Inhalt: Informationen zum Tarifrecht  
Urlaubsregelung 2013**

## Urlaubsregelung 2013

Mit unserem Personalblatt 07/2012 vom 19. Oktober 2012 hatten wir über das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20.03.2012 und den Folgen für die Urlaubsansprüche für die Jahre 2011 und 2012 berichtet. Dabei wurde als inneruniversitäre Regelung die Übertragung des durch das BAG-Urteil entstehenden Urlaubs des Jahres 2011 bis zum 30. Juni 2013 ermöglicht.

Inzwischen hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder –TdL- die Urlaubsregelungen des § 26 TV-L zum Ende des Jahres 2012 gekündigt.

Die Freie Universität Berlin erwartet, dass in den Anfang 2013 beginnenden Tarifverhandlungen zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder und den Gewerkschaften bis spätestens zur Jahresmitte eine Neuregelung zum Umfang des Erholungsurlaubs getroffen wird.

Für die Beschäftigten, die sowohl am 31.12.2012 als auch über den 31.12.2012 hinaus in einem Arbeitsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, wirken die gekündigten Bestimmungen nach Ablauf des 31.12.2012 weiter, bis sie durch eine andere tarifliche Regelung im Rahmen der Tarifverhandlungen ersetzt werden. Sie haben aufgrund der BAG-Rechtsprechung weiterhin grundsätzlich einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen.

Für Neubeschäftigte ab 1.1.2013 würde sich der Urlaubsanspruch bis zu einer tariflichen Neuregelung nach dem Bundesurlaubsgesetz richten. Für sie gilt, dass während der ersten sechs Monate der Beschäftigung Erholungsurlaub grundsätzlich nicht genommen werden darf. Deshalb kann bis zum 30. Juni die neue tarifvertragliche Regelung abgewartet werden.

Da es derzeit nicht vorhersehbar ist, ob die Beschäftigten ab dem Kalenderjahr 2013 einen mit den bisherigen Urlaubsregelungen weitestgehend vergleichbaren oder ggf. geringeren Urlaubsanspruch haben werden als bisher, können an der Freien Universität Berlin in Anlehnung an eine Entscheidung des Landes Berlin, bis zum 30. Juni von allen Beschäftigten nur 26 Tage des Jahresurlaubs 2013 in Anspruch genommen werden, um ggf. notwendig werdende Rückrechnungen zu vermeiden.

Der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte ist davon nicht betroffen und steht in unveränderter Höhe daneben weiterhin zu.

Für die Beamtinnen und Beamten sowie studentische Hilfskräfte gelten die bisherigen Urlaubsregelungen fort.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Ihre Personalstelle gerne zur Verfügung.